

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **1. Allgemeines**

Unsere Lieferungen liegen die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde, die der Kunde durch Auftragserteilung anerkennt. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, sofern sie nicht im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben sie in dem noch zulässigen Umfang bestehen. Ist dies nicht möglich, so gilt an ihrer Stelle die Regelung als vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung so weit wie möglich gewährleistet.

### **2. Angebote und Aufträge**

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Sämtliche Aufträge, Vereinbarungen und Zusagen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, die auch zugleich mit der Rechnungsstellung erfolgen kann, für uns verbindlich. Bei Angaben zum Liefergegenstand bleiben branchenübliche Abweichungen vorbehalten. Die zu liefernden Mengen können um bis zu 5% über- oder unterschritten werden.

### **3. Preise**

Preise verstehen sich in € ab Werk Büttelborn ohne Mehrwertsteuer. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Die Berechnung erfolgt nach den beim Versand festgestellten Gewichten und Stückzahlen.

Bei Lieferungen, die später als zwei Monate nach Vertragsschluss auszuführen sind, berechtigen uns nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen von Rohstoff-, Lohn- und sonstigen Kosten zu einer entsprechenden Anpassung der vereinbarten Preise.

Wir berechnen pro gelieferter Position mindestens € 25,-; der Mindestwert pro Auftrag beträgt € 50,-. Wir behalten uns vor, Aufträge über geringere Beträge nicht zu akzeptieren.

### **4. Werkzeuge**

Ist vereinbart, dass wir die Kosten für Werkzeuge anteilig in Rechnung stellen, so verbleiben die Werkzeuge gleichwohl in unserem Eigentum.

### **5. Lieferung**

Der Verkauf der Ware erfolgt ab Werk Büttelborn, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Die Gefahr geht mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über; erfolgt keine Anzeige der Versandbereitschaft, so geht die Gefahr spätestens in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware unser Werk verlässt. Eine Versendung der Ware durch uns erfolgt – soweit nicht abweichend vereinbart – stets auf Kosten und Gefahr des Käufers. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden und Transportverluste erfolgt nur auf schriftliche Anweisung des Käufers und auf dessen Kosten. Teillieferungen sind zulässig. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die Gesamtmenge sofort herzustellen. Sieht ein Auftrag mehrere Lieferungen vor, so beziehen sich etwaige Rechte des Käufers wegen Nichterfüllung, mangelhafter oder verspäteter Erfüllung nur auf die jeweils betroffene Lieferung. Wird die Ware nach Eintritt des vereinbarten Liefertermins und Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen, so sind wir zur Rechnungsstellung und zur Berechnung anfallender Lagerkosten berechtigt.

### **6. Liefertermine**

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Liefertermine unverbindlich. Sie sind vom Tage des Zugangs der Auftragsbestätigung an zu berechnen. Ein Liefertermin gilt als eingehalten, wenn wir dem Käufer rechtzeitig die Versandbereitschaft mitteilen oder (wenn wir die Versendung übernommen haben) die Ware rechtzeitig versenden. Die Einhaltung von Lieferterminen steht im übrigen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe sowie sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände, die eine rechtzeitige Herstellung oder Versendung der Ware verhindern, führen zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Liefertermine. Dauern die vorgenannten Umstände länger als zwei Monate an, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag - ganz oder teilweise - zurückzutreten.

### **7. Zahlungsbedingungen**

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Schecks werden nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Deckung in Zahlung genommen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Zurückhaltung von fälligen Zahlungen oder eine Aufrechnung sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch

unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Eine Abtretung von Ansprüchen des Käufers gegen uns ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen.

### **8. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt und jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### **9. Schutzrechte**

Alle Rechte an von uns übergebenen Unterlagen, insbesondere Entwürfen und Zeichnungen, verbleiben bei uns; die Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zugänglich gemacht werden. Wird der Liefergegenstand nach Vorgaben des Käufers gefertigt, so steht der Käufer dafür ein, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, stellt uns von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei und leistet uns gegebenenfalls Schadenersatz, ohne dass wir zu weiterer Lieferung der Ware verpflichtet sind. Die vorstehende Regelung gilt unabhängig davon, ob wir die Ware ins In- oder Ausland liefern.

### **10. Gewährleistung**

Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch

erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Sonstige gesetzliche Rechte des Käufers für den Fall eines Mangels bleiben unberührt. Wir haften jedoch nicht für natürlichen Verschleiß, die Folgen einer falsche Verwendung der Kaufsache, ihrer unsachgemäßen Behandlung, ihrer nicht ordnungsgemäße Wartung oder sonstiger Versäumnisse des Käufers oder Dritter.

#### **11. Schadenersatz**

Schadenersatzansprüche jeglicher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind für den Fall leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt eine Verletzung von Kardinalpflichten zur Last. In diesem Fall ist ein Schadenersatzanspruch des Käufers jedoch auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen einfacher Erfüllungsgehilfen.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten jedoch nicht für den Fall der Haftung wegen der Verletzung von Leben oder Gesundheit, bei der Haftung nach dem ProdHaftG oder der Haftung aus einer Garantie.

#### **12. Rücktritt vom Vertrag**

Sofern uns der Käufer vor Ausübung eines Rücktrittsrechts eine Nachfrist zu setzen hat, hat diese mindestens sechs Wochen zu betragen. Wir sind unsererseits berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, nachhaltige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Käufer erfolgen oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wird, es sei denn, der Käufer weist uns auf Aufforderung unverzüglich seine Zahlungsfähigkeit nach oder stellt uns in angemessener Höhe selbstschuldnerische Bankbürgschaften.

#### **13. Verjährung**

Ansprüche des Käufers wegen Mängeln der Kaufsache verjähren nach 12 Monaten. Gleiches gilt für alle sonstigen Ansprüche des Käufers, unabhängig aus welchem Rechtsgrund. Der Verjährungsbeginn richtet sich jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Büttelborn und Gerichtsstand ist Darmstadt. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht anzurufen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht findet jedoch keine Anwendung.

#### **15. Ausfuhrbeschränkung gemäß US-Exportkontrollgesetz**

*Die von uns gelieferten Waren und die dazugehörigen Informationen unterliegen ggfs. dem Exportkontrollgesetz der U.S.A.. Der Käufer darf in diesem Fall die Güter weder direkt noch indirekt in Länder, Bestimmungsorte oder zu Endabnehmern senden, in die oder zu denen eine Lieferung dieser Waren laut US-Gesetz verboten sind.*

*Darüber hinaus sollte der Käufer keinerlei Verpflichtungen durch Aufträge eingehen, die gemäß US-Gesetz für unerlaubte Firmen bestimmt sind oder durch diese erteilt wurden. Alle Aufträge, die die Lieferung an Personen oder an juristische Personen beinhaltet, die einem Land oder unter Kontrolle eines Landes stehen, das dem Verbot nach dem U.S. Exportkontrollgesetzes unterliegt, werden nur bearbeitet, wenn zuvor die Genehmigung der US-Regierung vorliegt.*

Stand: Januar 2012